Allgemeine Vertragsbedingungen für Heizung und Sanitärbetriebe

1. Dem Vertrag liegt die Verdingungsordung für Bauleistungen (VOB) mit ihren Teilen.

   B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen.
   C: Allgemeine Technische Vorschriften in der bei Angebotsabgabe gültigen Fassung zu Grunde. Sie kann in unseren Geschäftsräumen eingesehen werden.
   Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Entgegenstehenden Vertragsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Das Angebot mit allen Bestandteilen bleibt unser geistiges Eigentum. Seine Weitergabe an Mitbewerber oder sonstige zweckfremde Verwendung ist nicht gestattet. Bei Nichtzustandekommen des Auftrages ist es an uns zurückzugeben.

3. Die Angebotspreise sind Einheitspreise im Sinne von §5 Nr. 1a VOB, Teil A. Die Vergütung wird nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet (§2 Nr. 2 VOB, Teil B).

   Verbindliche Angebotsbestandteile sind:
   a) Die Leistungsbeschreibung;
   b) der Preis je Einheit für solche Leistungen, deren Menge nach Maß, Gewicht oder Stückzahl zu ermitteln ist;
   c) bei Stundenlohnarbeiten der angegebene Stundenverrechnungssatz.
   Die im Angebot angegebenen Leistungsmengen (m2, m, Stück, Arbeitsstunden usw.), Positionspreise, Summe der Positionspreise sind, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nicht Bestandteil des Angebotes.

4. Tritt nach Abgabe des Angebotes eine Änderung des Tariflohnes, der Werkstoffpreise, der lohnabhängigen Gemeinkosten oder des Umsatzsteuersatzes ein, so ändert sich für den Teil der Leistung, der vereinbarungsgemäß erst mindestens 4 Monate nach Vertragsabschluß erbracht wird, der Angebotspreis entsprechend.

5. Nach VOB, Teil B, §16, steht dem Auftragnehmer ein Anspruch auf Abschlagszahlungen in möglichst kurzen Zeitabständen in Höhe der jeweilig nachgewiesenen vertragsmäßigen Leistungen zu.

6. Rechnungen sind sofort nach Erhalt fällig. Skontoabzüge sind nicht zulässig (VOB, Teil B, §16) Wechsel werden nur nach Vereinbarung und dann nur zahlungshalber und spessenfrei angenommen.

7. Unsere Angebotspreise sind Nettopreise, die sich um die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) erhöhen (§ 14 Umsatzsteuergesetz von 29.05.1967).

8. Erfüllungsort und - soweit die Vereinbarung eines Gerichtsstandes nach §38 Zivilprozeßordnung zulässig ist - ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile ist der Ort unseres Betriebssitzes.